

Bundesrat

Drucksache **885/19/95**

08.02.96

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)

Punkt 20 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 7 (Änderung des § 10 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes)

In der Neufassung des § 10 Abs. 1 werden folgende neue Sätze 5 bis 8 eingefügt:

„Maßgebend ist die Besoldungsgruppe, in der sich der Berechtigte am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes befindet, für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn. Bei Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 ist maßgebend die Besoldungsgruppe, der sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses angehört haben oder, wenn dies günstiger ist, die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind. Bei Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ist maßgebend die Besoldungsgruppe, der der Verstorbene zuletzt angehört hat oder, wenn dies günstiger ist, die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind. Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle bleibt unberücksichtigt.“

Ausgeliefert am 08. FEB. 1996

...

8857/19/95

- 2 -

Begründung:

Die derzeitige Fassung des § 10 Abs. 1 BUKG umfaßt in den Sätzen 5 bis 8 Regelungen

- zur Bestimmung des maßgebenden Stichtages,
- zur Abfindung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, der ehemaligen Beamten pp. und der Hinterbliebenen und
- zum Verbot der Berücksichtigung einer rückwirkenden Einweisung in die Planstelle.

Auch in der vorgesehenen Neufassung sind entsprechende Bestimmungen aufzunehmen.